

Gesetzesänderungen 2014

Das Jahr 2014 wird für das Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes einige Neuerungen bringen.

Bereits am **01. Januar 2014** wird in Deutschland das Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz in Kraft treten. Dieses Gesetz bewirkt im Wesentlichen folgende Änderungen:

DE-Geschmacksmustergesetz

Das Geschmacksmustergesetz heißt künftig "Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design" (Designgesetz — DesignG). Dementsprechend wird auch der Begriff "*Geschmacksmuster*" ersetzt durch den Begriff "*eingetragenes Design*".

Das Nichtigkeitsverfahren gegen ein eingetragenes Design wird künftig nicht mehr, wie beim Geschmacksmuster, als Nichtigkeitsklage bei einem Landgericht durchgeführt, sondern durch Stellung eines Nichtigkeitsantrags beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingeleitet und vor einer Designabteilung des DPMA durchgeführt. Der Beschwerdeweg führt zum Bundespatentgericht.

Wird in einem Verletzungsverfahren eine Widerklage auf Feststellung der Nichtigkeit bei einem Landgericht eingereicht, so kann der Designinhaber beantragen, das Verfahren auszusetzen und dem Widerkläger aufzugeben, einen Nichtigkeitsantrag zu stellen.

Am **01. April 2014** wird in Deutschland das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des Gewerblichen Rechtsschutzes in Kraft treten, das im Wesentlichen folgende Änderungen mit sich bringt:

Patentgesetz

Die Regelungen zum Zusatzpatent, nach denen bislang noch eine Art "Ergänzung" einer Patentanmeldung vorgenommen werden konnte, werden ersatzlos abgeschafft.

Die Einspruchsfrist zur Einlegung eines Einspruchs gegen ein erteiltes Patent wird von drei Monaten auf neun (9) Monate verlängert

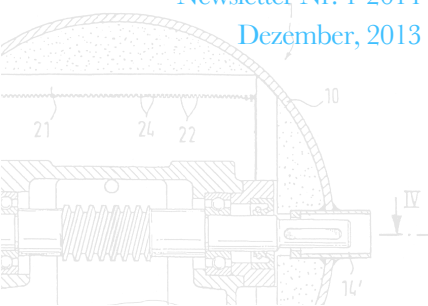
INHALT — HIGHLIGHTS:

**GESCHMACKSMUSTER WIRD
"EINGETRAGENES DESIGN"**

DE-ZUSATZPATENT ENTFÄLLT

**EINSPRUCHSFRIST FÜR DE-
PATENTE KÜNFTIG 9 MONATE**

**FREIE TEILUNG EINER EURO-
PÄISCHEN PATENTANMEL-
DUNG KOMMT ZURÜCK**



und damit an die Einspruchsfrist im Europäischen Patentanmeldeverfahren angepasst.

Im Falle eines Rechercheantrags wird künftig vom DPMA nicht nur der in der Recherche ermittelte Stand der Technik geliefert, sondern es wird vom Rechercheprüfer — ähnlich wie beim EPA — auch eine vorläufige Stellungnahme betreffend die Schutzfähigkeit des Anmeldegegenstandes abgegeben werden. Die Amtsgebühren für den Rechercheantrag werden daher um 50 € erhöht. Einen Rechercheantrag kann künftig nur noch der Patentanmelder stellen. Die Möglichkeit eines Dritten, Prüfungsantrag zu stellen, bleibt erhalten.

Die Durchführung einer Anhörung im Prüfungsverfahren liegt künftig nicht mehr im Ermessen des Prüfers. Wird eine Anhörung beantragt, so muss der Prüfer diesem Antrag nun stattgeben. Im Einspruchsverfahren ist die Anhörung künftig öffentlich.

Weiterhin wurden einige Änderungen betreffend die Einreichung von deutschsprachigen Übersetzungen von Patentanmeldungen, die in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden, vorgenommen. Auch kann eine solche fremdsprachige Anmeldung in Deutschland künftig eine Priorität begründen.

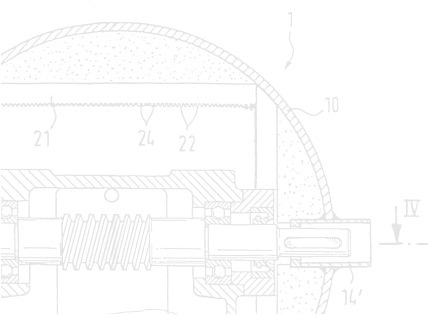
Das DPMA wird darüber hinaus in Kürze die elektronische Akteneinsicht in Patent- und Gebrauchsmusterakten einführen.

Europäisches Patentübereinkommen

Auch beim Europäischen Patentamt wird zum **01. April 2014** eine für Anmelder wichtige Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) in Kraft treten. Die im Jahr 2010 eingeführte 24-Monats-Frist zur Erklärung der Teilung einer Europäischen Patentanmeldung wird aufgehoben. Künftig kann wieder die Teilung einer Europäischen Patentanmeldung erklärt und eine Teilanmeldung eingereicht werden, solange die Europäische Patentanmeldung anhängig ist. Diese neue Vorschrift gilt für alle Teilanmeldungen, die ab dem 01. April 2014 eingereicht werden. Damit können auch für EP-Anmeldungen, für welche die bislang geltende 24-Monatsfrist schon abgelaufen ist, wieder Teilanmeldungen eingereicht werden.

Des Weiteren ist zum 01. April 2014 wieder mit den alle zwei Jahre stattfindenden Gebührenerhöhungen beim EPA zu rechnen. Sobald hierzu nähere Erkenntnisse vorliegen, werden wir diese auf unserer Webseite www.wspatent.de kommunizieren.

Abschließend gestatten wir uns noch einen kleinen Hinweis in eigener Sache: Unsere Kanzlei wird am 01. Februar 2014 das 20-jährige Jubiläum am Standort Ottobrunn begehen — Ein Grund, Ihnen allen für Ihre Treue und natürlich auch für Ihr uns stets entgegengebrachtes Vertrauen zu danken. Wir freuen uns darauf, uns auch in Zukunft für Ihre Interessen mit vollem Engagement einsetzen zu dürfen.



Besuchen Sie auch unsere Branding Website

brandeur[®]
making brands right

www.brandeur.de